



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg**

p.a. RA Elias Moussa
Postfach 822
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 26. September 2018

Zusammensetzung	Präsident:	Markus Julmy
	Beisitzer:	Marina Achermann, Sascha Bischof, Lucas Chocomeli, Sarah Riedo
	Jur. Sekretär:	Elias Moussa
Parteien	A.____ , vertreten durch Rechtsanwalt Fabian Vollmer, Beschwerdeführerin , gegen Rekurskommission der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg , Av. de l'Europe 20, 1700 Freiburg, Beschwerdegegnerin und Vorinstanz .	
Gegenstand	Prüfungen (D 16/2016) Beschwerde vom 11. November 2016 gegen den Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg vom 12. Oktober 2016	

Sachverhalt:

- A. A.____ belegt den Studiengang Soziologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg. Am 27. Juni 2016 nahm sie von ihrem Resultat der Prüfung „Klassiker der empirischen Soziologie“ auf Gestens Kenntnis. Die angegebene Note war 3.5. Am 27. und 28. Juni 2016 ersuchte A.____ beim Sekretariat des betroffenen Lehrstuhls um Prüfungseinsicht – jedoch ohne Erfolg, da die Prüfung noch nicht eingetroffen war. Sie wurde gebeten, sich mit ihren Fragen direkt per E-Mail an Frau B.____, die unterzeichnende Korrektorin der betroffenen Prüfung gemäss Gestens, zu wenden.
- B. Mit Mail vom 28. Juni 2016 antwortete Frau B.____ A.____, dass ihre Note zu ihrem Prüfungsteil genügend gewesen sei und verwies sie an Prof. C.____, der für den anderen Prüfungsteil verantwortlich gewesen war. Am selben Tag schrieb A.____ eine E-Mail an Prof. C.____, der dieser am 30. Juni 2016 wie folgt antwortete: „Mit Note 2.0 habe ich den Beitrag deshalb bewertet, weil Sie keinen ausformulierten Text [geschrieben haben], sondern Sie sich bei ihrer Antwort ausschliesslich mit Aufzählungen und Stichworten begnügt haben. Frau B.____ und ich haben im Aufgabenblatt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir jeweils einen vollständig formulierten Text erwarten. So heisst es: *„Bitte schreiben Sie in vollständigen Sätzen. Aufzählungen und stichwortartige Formulierungen akzeptieren wir nicht.“* Weiter sagte teilte Prof. C.____ mit, dass er ebenso gut die Note 1.0 hätte geben können. Er gab an, dass aus ihrem Beitrag ersichtlich gewesen sei, dass Frau A.____ sich gut und intensiv vorbereitet hatte. Prof. C.____ hielt jedoch fest, dass „wissenschaftliches Arbeiten sich nicht in der Wiedergabe von Fakten [erschöpft], sondern es kommt auch auf eine angemessene Darstellung an.“
- C. A.____ schrieb Prof. C.____ zurück, dass es für sie im Rahmen des geprüften Faches und der Prüffart nicht nachvollziehbar sei, dass bei korrektem und (anscheinend) nachvollziehbarem Inhalt eine „falsche Form“ den Inhalt völlig nichtig machen sollte.
- D. A.____ meldete sich am 30. Juni 2016 per E-Mail bei Prof. D.____, Departementspräsidentin des Fachbereichs Soziologie, Sozialpolitik, Sozialarbeit. Diese antwortete ihr am 7. Juli 2016 wie folgt: „Nach Kenntnisnahme der Aufgabenstellung teile ich Ihnen mit, dass ich auf Ihren Rekurs nicht eingehen kann. In der Aufgabenstellung, welche Sie beiliegend erhalten, ist ganz klar präzisiert, dass ‚vollständige Sätze zu schreiben sind und Aufzählung und stichwortartige Charakterisierungen nicht akzeptiert werden.“
- E. Am 15. Juli 2016 reichte A.____ Beschwerde gegen ihre Note der Prüfung „Klassiker der empirischen Soziologie“ bei der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät ein.
- F. Mit Entscheid vom 12. Oktober 2016 hiess die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät die Beschwerde von A.____ gut. Die Rekurskommission stellte fest, dass das rechtliche Gehör von A.____ verletzt wurde, da eine vollständige, rechtsgenügende Begründung der Note für die Prüfung „Klassiker der empirischen Soziologie“ fehlen würde. Die Rekurskommission wies den Bereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit an, darauf zu achten, dass A.____ eine vollständige Begründung des Misserfolgs der Prüfung „Klassiker der empirischen Soziologie“ erhalte.
- G. Am 11. November 2016 reichte A.____ Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Freiburg gegen den Entscheid vom 12. Oktober 2016 der Rekurskommission

der Philosophischen Fakultät ein und beantragte sinngemäss eine Notenberichtigung der Note der Prüfung „Klassiker der empirischen Soziologie“.

- H. Am 12. Dezember 2016 reichte die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät ihre Beschwerdeantwort ein und schloss auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.
- I. Am 12. Dezember 2016 reichte Prof. C.____ seine Beschwerdeantwort ein und legte dieser seine ausführliche Begründung zur Prüfungsbewertung bei, welche er am 1. Dezember 2016 bereits der Beschwerdeführerin zugesandt hatte.
- J. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 wurde A.____ um Mitteilung gebeten, ob sie an ihrer Beschwerde festhalte. Mit Faxeingabe vom 30. Dezember 2016 teilte A.____ mit, dass sie an ihrer Beschwerde festhalte und präzisierte, dass „hilfsweise“, falls ihre Beschwerde unzulässig sein sollte, diese als Rekurs gegen die von Prof. C.____ mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 begründete Notengebung behandelt wissen möchte. Nach wie vor verlangte sie eine Notenberichtigung der erzielten Note in der Prüfung „Klassiker der empirischen Soziologie“.
- K. Auf die weiteren Sachverhaltselemente und Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vom 11. November 2016 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 128 Abs. 1 der Statuten der Universität Freiburg vom 4. November 2016, SGF 431.0.11; Art. 54 Abs. 2 der Statuten vom 28. Mai 2009 der Philosophischen Fakultät, SS 440.000). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vom 12. Oktober 2016 wurde frühestens am 13. Oktober 2016 der Beschwerdeführerin zugestellt. Die Beschwerde wurde am 11. November 2016 der Post übergeben und somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.3 Gemäss Art. 47d Abs. 3 UniG kann die Rekurskommission auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied sich dem widersetzt. Vorliegend erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.4 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRS; SS 1.2.10).
- 1.5 Gemäss Art. 10 Abs. 1 RRS kann die Rekurskommission den angefochtenen Entscheid nur zugunsten eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin ändern. Sie ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 1 RRS). Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG).
2. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (Art. 84 Abs. 1 VRG). Die Vorinstanz kann einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn der Entscheid nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat; unter derselben Voraussetzung kann nach Einreichung der Beschwerde die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 84 Abs. 2 VRG).

Es wird festgestellt, dass die Vorinstanz in ihrem angefochtenen Entscheid einer allfälligen dagegen gerichteten Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung entzogen hat. Sowohl vor der Vorinstanz wie auch vor der hiesigen Rekurskommission ist die Benotung des Examens «Klassiker der empirischen Soziologie» strittig. Mithin ist somit festzustellen, dass

die Beschwerde vom 11. November 2016 aufschiebende Wirkung hat und die erteilte Note für das strittige Examen somit bisher nicht in Rechtskraft erwuchs.

- 3.1 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Als weiteres Legitimationserfordernis wird verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist. Ein aktuelles praktisches Interesse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (BGE 118 IA 488 E. 1a).
- 3.2 Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist der Entscheid vom 12. Oktober 2016 der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg, mit welchem die ursprüngliche Beschwerde vom 15. Juli 2016 der Beschwerdeführerin gegen die Notenverfügung vom 27. Juni 2016 gutgeheissen und der Bereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit angehalten wurde, der Beschwerdeführerin eine vollständige Begründung des Misserfolgs der Prüfung «Klassiker der empirischen Soziologie» mitzuteilen. Mit Email vom 1. Dezember 2016 kam der betroffene Dozent den Anweisungen der Vorinstanz nach und übermittelte der Beschwerdeführerin eine ausführliche Begründung betreffend der erzielten Note im Examen «Klassiker der empirischen Soziologie».

Zu Recht wendet die Vorinstanz in ihrer Beschwerdeantwort daher ein, dass zweifelhaft sei, ob die Beschwerdeführerin überhaupt über ein genügendes Anfechtungsinteresse verfüge. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Anfechtungsobjekt zwar der Ausgangspunkt ist und den Rahmen der Beschwerde bildet, jedoch nicht identisch mit deren Streitgegenstand ist. Dieser kann nur sein, was bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder allenfalls hätte sein sollen und was gemäss der Dispositionsmaxime zwischen den Parteien noch strittig ist, was sich wiederum aus den Parteibegehren, insbesondere den Beschwerdeanträgen, ergibt. Im Laufe des Rechtsmittelverfahrens kann sich der Streitgegenstand verengen bzw. um nicht mehr strittige Punkte reduzieren, grundsätzlich jedoch nicht erweitern oder inhaltlich verändern (BGE 136 II 457 E. 4.2).

Vorliegend rügte die Beschwerdeführerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren eine willkürliche Benotung des Examens «Klassiker der empirischen Soziologie», eine Rüge, die sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren wiederum erhob. Mithin ist der Streitgegenstand somit unverändert. Weiter hat die Vorinstanz dem Wortlaut des Dispositivs des angefochtenen Entscheides nach zwar die Beschwerde vom 15. Juli 2016 gutgeheissen. Wie aus der Entscheidbegründung jedoch hervorgeht und die Vorinstanz in ihrer Beschwerdeantwort auch bestätigte, verlangte sie vom Dozenten einzig, dass er seine Note besser begründe. Hingegen vertrat die Vorinstanz die Ansicht, dass es ihr nicht erlaubt sei, ihre Bewertung der Prüfung an die Stelle der zuständigen Dozenten zu setzen. Damit wies die Vorinstanz in Tat und Wahrheit die Beschwerde vom 15. Juli 2016 der Beschwerdeführerin implizit teilweise ab, besteht doch die Rechtsfolge bei einer Gutheissung einer Beschwerde, welche eine willkürliche Benotung rügt, die Annullierung der betroffenen Prüfung und die Möglichkeit für die Studierende, die Prüfung gebührenfrei wiederholen zu können ((FELIX BAUMANN, Die Rekurskommission der Universität Freiburg – Organisation, Verfahren und ausgewählte Fragen, in: FZR 2001, S. 235 ff., 250). Mithin

verfügt die Beschwerdeführerin somit über ein aktuelles und praktisches Interesse an der vorliegenden Beschwerde, da sowohl im erstinstanzlichen wie auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren die willkürliche Benotung des Examens «Klassiker der empirischen Soziologie» strittig ist und eine allfällige Gutheissung der vorliegenden Beschwerde dazu führen könnte, dass die Beschwerdeführerin das Examen «Klassiker der empirischen Soziologie» gebührenfrei wiederholen könnte.

- 3.3 Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin ist daher zu bejahen.
4. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe ihre Beschwerde vom 15. Juli 2016 gutgeheissen und den Examinator angehalten, die Note besser zu begründen, obwohl sie eine Notenberichtigung verlangt habe. Damit rügt die Beschwerdeführerin implizit eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs sowie eine Rechtsverweigerung seitens der Vorinstanz.
 - 4.1.1 Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2).
 - 4.1.2 Eine formelle Rechtsverweigerung liegt nach der Praxis des Bundesgerichts vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste (BGE 135 I 6 E. 2.1). Eine Rechtsverweigerung ist somit nur möglich, wenn ein Anspruch der Privaten auf Behandlung ihrer Begehren besteht (HÄFELIN/MÜHLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht 2016, N. 1045)
- 4.2 Vorliegend ist festzuhalten, dass wie bereits erwähnt, bei Gutheissung einer Beschwerde, welche eine willkürliche Benotung rügt, als Rechtsfolge grundsätzlich einzig die Annullierung der betroffenen Prüfung und die Möglichkeit für die Studierende, die Prüfung gebührenfrei wiederholen zu können, in Frage kommt (FELIX BAUMANN, a.a.O., S. 250). Mithin besteht grundsätzlich kein Anspruch der Studierenden auf eine Notenberichtigung durch die Beschwerdeinstanz. Nur ausnahmsweise kann die Beschwerdeinstanz eine Prüfung als bestanden erklären oder selber eine Note festsetzen. Dies ist dann der Fall, wenn die Kommission nicht Studienleistungen zu bewerten, sondern einzig eine falsche Rechtsanwendung zu korrigieren hat, z.B. die Korrektur von Rechnungsfehlern oder die nachträgliche Anpassung der Note an die Notenskala, die auf die übrigen Kandidaten angewendet wurde (FELIX BAUMANN, a.a.O., S. 251). Eine solche Ausnahme ist vorliegend jedoch weder auszumachen noch wird sie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Mithin bestand somit kein Anspruch der Beschwerdeführerin, dass die Vorinstanz ihren Antrag auf Notenberichtigung im angefochtenen Entscheid behandelt, da eine solche Notenberichtigung von vornherein nicht in Betracht kam. Der Beschwerdeführerin ist zwar

zuzustimmen, dass der angefochtene Entscheid im Hinblick auf die Rechtsfolge der gutgeheissenen Beschwerde vom 15. Juli 2016 präziser hätte formuliert werden können, insbesondere, was mit der angefochtenen Note geschehen würde, nachdem der Examinator der Aufforderung der Vorinstanz nachgekommen ist. Diese allfällige Gehörsverletzung kann im vorliegenden Verfahren jedoch geheilt werden, da die Rekurskommission der Universität Freiburg in dieser Frage über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz verfügt und die Beschwerdeführerin sowohl in ihrer ursprünglichen Beschwerde vom 15. Juli 2016 an die Vorinstanz wie auch in ihrer Eingabe vom 30. Dezember 2016 an die hiesige Rekurskommission ausführlich darlegt, aus welchen Gründen sie die Benotung des angefochtenen Examens als willkürlich erachtet.

- 4.3 Entsprechend ist die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. einer Rechtsverweigerung durch die Vorinstanz abzuweisen.
5. Wie bereits im Vorverfahren rügt die Beschwerdeführerin eine willkürliche Bewertung des Examens «Klassiker der empirischen Soziologie» und beantragt eine Notenberichtigung der angefochtenen Examensnote. Da im Falle der Gutheissung der Beschwerde einzig die Annullierung der betroffenen Prüfung und die Möglichkeit für die Beschwerdeführerin, die Prüfung gebührenfrei wiederholen zu können, in Frage kommt (FELIX BAUMANN, a.a.O., S. 250), ist auf den Antrag auf Notenberichtigung nicht einzutreten. Hingegen ist nachfolgend die Willkürüge der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem angefochtenen Examen zu prüfen.
- 6.1 Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 RRG). Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts und der Rekurskommission auferlegt sich die Beschwerdeinstanz eine besondere Zurückhaltung bei der materiellen Beurteilung von Prüfungsentscheiden, indem sie erst einschreitet, wenn sich die Behörde von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint. Diese Zurückhaltung übt die Rekurskommission selbst dann, wenn sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse sachlich zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre (BGE 136 I 229 E. 6.2; FELIX BAUMANN, a.a.O., S. 248). Die Rekurskommission weicht nicht ohne Not von der Beurteilung durch die vorinstanzlichen Organe und Experten ab, nicht zuletzt solange sie im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu den Rügen des Beschwerdeführers genommen haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5003/2015 vom 11. Februar 2016 E. 2 m.w.H). Die Bewertung von Examensleistungen ist dann willkürlich, wenn sich der Prüfer dabei von unsachlichen Gründen hat leiten lassen oder wenn er für die Ermessensausübung wesentliche Gesichtspunkte verkannt hat. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Ergebnis materiell nicht mehr vertretbar erscheint, sei es, weil die Prüfungsorgane in ihrer Beurteilung eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt haben, oder, ohne übertriebene Anforderungen zu stellen, die Arbeit des Kandidaten offensichtlich unterbewertet haben (FELIX BAUMANN, a.a.O., S. 249).
- 6.2.1 Die Beschwerdeführerin rügt zusammenfassend, die angefochtene Bewertung sei willkürlich, da die erzielte Note 2.0 einzig auf der Formvorgabe beruhen würde, da sie

entgegen den Prüfungsvorgaben nur stichwortartig auf die Aufgabenstellung geantwortet habe. Hingegen sei der Inhalt ihrer Antworten in keiner Weise bei der Bewertung ihrer Prüfungsleistungen einbezogen worden. So habe es etwa auch keinerlei inhaltliche Korrektur der Prüfung gegeben.

- 6.2.2 In seinen Stellungnahmen vom 1. und 12. Dezember 2016 führte der Examinator aus, dass die Beschwerdeführerin die folgende Aufgabe bei der angefochtenen Prüfung ausgewählt hatte: *«Stellen Sie komprimiert die Studie von Friedrich Engels 'Die Lage der arbeitenden Klassen in England' dar. Denken Sie dabei sowohl an die Inhalte der Studie wie auch an das Forschungsvorgehen von Engels. Diskutieren Sie, ob diese Studie heutigen Massstäben an die empirische Sozialforschung standhält.»*. Gefordert sei erstens eine komprimierte zusammenfassende Darstellung der Studie gewesen, sowie zweitens eine Diskussion, das heisst eine Erörterung des empirischen Vorgehens von Engels auf der Grundlage gegenwärtiger Massstäbe der empirischen Sozialforschung. Diese beiden Teilaufgaben würden die Abfassung eines vollständigen und strukturierten Textes erfordern, was bereits aus der Aufgabenstellung hervorgehen würde. Insofern könne er die Stichworte und Aufzählungen, mit denen die Beschwerdeführerin geantwortet habe, nur als unvollendete Aufgabe bewerten, insbesondere auch, da am Ende der Aufgabe noch einmal eindeutig festgehalten wurde, dass in vollständigen Sätzen zu antworten sei und Aufzählungen und stichwortartige Charakterisierungen nicht akzeptiert würden. Da aus den Aufzählungen und Stichworten deutlich wurde, dass die Beschwerdeführerin detaillierte Kenntnisse über den Primärtext hatte, wurde die Note 2 statt 1 vergeben. Schliesslich führte der Examinator aus, dass er den Eindruck habe, dass die Beschwerdeführerin die Aufgabenstellung nicht verstanden habe. Es sei gerade der spezifische Charakter eines sozialwissenschaftlichen Studiums, dass es nicht auf eine Aneignung oder ein Auswendiglernen von Faktenwissen und Literaturkenntnissen beschränkt, sondern auf eine vollständige Verarbeitung sozialwissenschaftlichen Wissens hin orientiert ist. So habe die Beschwerdeführerin im ersten Teil der Prüfung zwar die verschiedenen Aspekte der Studie von Engels aufgelistet, ohne jedoch zu einer sich auf das Wesentliche beschränkenden Zusammenfassung gekommen zu sein. Im zweiten Teil der Prüfung sei eine Erörterung der Frage gefordert gewesen, ob die Engels' Vorgehen den Massstäben standhält, die gegenwärtig für die empirische Sozialforschung gelten. Die Beschwerdeführerin habe sich jedoch darauf beschränkt, einige Einwände aufzulisten, ohne weitere Begründungen anzuführen.
- 6.2.3 Im Rahmen der mit der gebotenen Zurückhaltung vorgenommenen Beurteilung der Streitsache (siehe E. 6.1 hiavor) kommt die Rekurskommission der Universität zum Schluss, dass es nicht zu beanstanden ist, dass der Experte bei der Aufgabenstellung darauf pocht, dass die Antworten nicht nur, wie im vorliegenden Fall unbestritten, stichwortartig widergegeben werden, sondern mittels eines vollständigen und strukturierten Textes. Wird eine Frage statt mit einem ausformulierten Text bloss mit Stichworten beantwortet, hat das zur Folge, dass bloss noch eine Aufzählung, aber keine gedankliche Struktur erkennbar ist, wie sie zwangsläufig bei der Bildung von Haupt- und Nebensätzen, mit der Verwendung von Konjunktionen und des Inbeziehungsetzens von Sätzen zueinander entsteht. Ein Examinator hat also gute Gründe, eine Beantwortung durch ausformulierten Text zu verlangen und die Bewertung einer Prüfung als genügend davon abhängig zu machen. Nur so vermag er zu erkennen, ob – wie hier – eine komplexe Fragestellung auch richtig verstanden und beantwortet wurde. Die Art und Weise, die

Anforderungen an die Beantwortung der gestellten Frage zu formulieren, ist also ebenso wenig willkürlich wie die Festsetzung einer ungenügenden Note, wenn dieses Erfordernis nicht erfüllt wurde. Diese durch den Examinator an die Antwort gestellten Anforderung erweist sich im Übrigen auch weder eindeutig zu hoch noch übertrieben.

- 6.3 Folglich ist auch die Rüge der willkürlichen Bewertung des Examens «Klassiker der empirischen Soziologie» abzuweisen.
7. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 11. November 2016 somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
8. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

(Dispositiv auf der nächsten Seite)

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 26. September 2018

Der Präsident

Der jur. Sekretär